

§ 7 GeOL Beschlussfähigkeit

GeOL - Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

Die Landesregierung ist, abgesehen vom Falle des § 11, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlussfähig.

In Kraft seit 15.07.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at